



hinftighin weder bei Ertheilungen, noch bei Kauf, Kauf, Schenkung und dgl. in einem kleineren Theil, als ein halbes Joch zerlegt werden." Sie hielt es jedoch aus dem im Commissionsgutachten entwickelten Gründen nicht für angemessen, die Untheilbarkeit der Bauerngüter auszusprechen.

Bei Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Siebenbürgen, wurde im kais. Pat. vom 29. Mai 1853, Art. VII. Punkt 2, festgesetzt, daß bei der Theilung der Bauerngüter sowohl als unbeweglicher Güter, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten seien. In diesem Sinne wurde mit dem Erlasse des k. Justizministeriums vom 6. August 1856, Z. 8891, und der Verordnung des k. f. Oberlandesgerichts vom 19. Aug. 1856, Z. 7095, "sämmlichen Gerichtsbehörden bedeutet, daß sie in Beziehung auf alle bürgerlichen Sitzungen, welche früher, es sei nach dem bestandenem Uebereinstimmungen, nach Statutenvorschriften oder nach herkömmlicher Uebung als ein Ganzes betrachtet wurden, Zerstückelungen, es sei in Veräußerungs- oder Erbfällen bis zur Erlassung einer Vorschrift im Wege des Ministeriums des Innern ohne Genehmigung der höheren politischen Behörde nicht zu gestatten haben." Im Zusammenhange mit dieser Anordnung wurde mit dem Erlasse der k. Statthalterei vom 22. April 1857, Z. 1197, den politischen Behörden die, in Betreff der Theilbarkeit unbeweglicher Güter provisorisch maßgebenden leitenden Grundzüge neuerdings eröffnet. Nachdem zuerst die hinsichtlich der Zerstückelung der Besitztümer von früher unterthänigen Sessions zu beobachtenden Gesichtspunkte angegeben worden, heißt es dort weiter: "An diesen Principien ist auch im ehemaligen Sachsenlande festzuhalten, und obgleich das Statutargetze die Stabilität des Grundbesitzes dort minder begünstigt, bei den unter dem Landvolke vorkommenden Abtrennungen bürgerlicher Grundcomplexe schon im volkswirtschaftlichen Interesse dahin zu wirken, daß solche Parcellirungen nur dann nicht beanstandet werden, wenn jeder abgelöste Besitztheil groß genug ist und bleibt, damit von demselben eine Familie leben, die Steuern und Gemeindefürsorgen tragen und die Mittel zur ordentlichen Bewirtschaftung erhalten kann."

Es ist bekannt, wie gegen diese Einschränkung des Eigentumsrechtes als eine bureaukratische Maßregel in öffentlichen Blättern zu Felde gezogen wurde; und wie dieselben in der Praxis fortwährenden Widerstand fand, welcher sich erfolgreich geltend machte und selbst in Entscheidungen der höchsten Behörden billige Würdigung erlangte.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat neuerdings zur Besprechung dieser Streitfrage den Anstoß gegeben, und es ist nicht zu verkennen, daß neue Maßnahmen gegen die Zerstückelung der Bauerngüter und einzelner Feldgründe in ihrer Anwendung gegenwärtig demselben Widerstand begegnen würden.

Aus diesen Rücksichten ist wohl anzunehmen, daß auch die h. Regierung diese Bestimmungen einer reiflichen Ueberlegung unterziehen werde, bevor sie denselben ihre Genehmigung ertheilen wird. Allerdings bestehen auch in Oesterreich ähnliche Vorschriften über die Untheilbarkeit von Bauerngütern.

Die vielfachen Verordnungen und Nachtragsverordnungen, welche dort über diesen Gegenstand erlassen sind, beweisen aber gerade, daß es bei weitem nicht genügen könne, wenn im Gesetze nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen wird, ohne weitere Regeln für die Anwendung desselben auf die vielfach verwickelten Verhältnisse des wirklichen Lebens zu geben.

Damit nun, dieser streitigen Punkte wegen, dem Gesetzentwurf, in dem die gestellte Aufgabe zunächst berücksichtigend Theile nicht die Aussicht auf eine baldige Genehmigung verloren geht, spricht die Communität sich dahin aus, es mögen die §§. 13 und 14 aus dem vorliegenden Entwurfe weggelassen und an die abgeforderte erscheinende Verhandlung des Gegenstandes gegangen werden.

Für die endgültige Beratung eines Gesetzes über die Untheilbarkeit der Bauernwirtschaften würden Erhebungen, wie sie diese Communität im Jahre 1846 beantragt hat, namentlich darüber, welche herkömmliche Uebung hinsichtlich der Hoftheilungen in den einzelnen Gemeinden sich erhalten hat, eine sicherere Grundlage bieten. Wie man vernimmt, werden eben von der h. Landesstelle mit Rücksicht auf §. 21 des kais. Patentes vom 29. Sept. 1858 über die Ergänzung des Heeres eben auch die Anzeigen der Kreis-, über die Frage, welche Ausdehnung eine Wirtschaft haben müsse, um zur Erhaltung einer Familie von 5 Personen zureichend? eingeholt, aus welchen gleichfalls brauchbare Materialien für eine solche Arbeit entnommen werden könnten. Inzwischen würde durch die Anwendung der angeführten, noch immer gültigen Verordnungen genügende Vorsorge getroffen und noch weitere Erfahrung gemacht werden können, ob überhaupt und in welcher Ausdehnung derlei Grundrennungsvorschriften in den sächsischen Gemeinden ausführbar sein würden.††)

Die im §. 15 beantragte Nachsicht der Uebertretungsgebühren bei der Arrondirung von Grundstücken würde ohne Zweifel als eine beachtenswerthe Erleichterung zu diesem Zwecke förderlich sein. Diese Bestimmung umfaßt jedoch eine Aenderung des Gebührengesetzes, welche in den Wirkungsbereich des h. Finanzministeriums gehört und nur mit Zustimmung des Reichsrathes geschehen kann. Da es nun nicht wünschenswerth ist, die Befähigung des vorliegenden Gesetzentwurfes von so weitwendigen Verhandlungen abhängig zu machen, so hält es die Commission für angemessen, daß auch §. 15 weggelassen und in einer besondern Vorlesung um die Befreiung der angegebenen Kauf- und Kaufverträge von den Uebertretungsgebühren eingeschritten werde.

Im §. 16 ist bezüglich der Umbeuten, der gemeinschaftlichen Viehweide entzogenen Gründe keine Bestimmung getroffen. Er sollte daher vervollständigt also lauten:

"Das Eingelweiden des Viehes auf dem freien Felde oder der Gemeinweide (Winkelweide) ist untersagt, so daß dort kein Vieh außer in der Herde unter Aufsicht der von der Gemeinde bestellten Hirten geweidet werden darf. — Auf sicher umbeuten Gründen, wo das Vieh auch ohne Aufsicht weiden kann, ist den Besitzern die Viehweide auf besonders bei dem Gemeindevorsteher zu stellenden Ansuchen zu gestatten. Das Weiden des Viehes bei Nachtzeit ist durchaus verboten."

Nach §. 17 des Entwurfes fast gleichlautend mit §. 10. des Entwurfes†††) aus dem Jahre 1850†††) hätte die Gemeinde oder gar die Grundbesitzer in derselben für jede Beschädigung des Feldgutes, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann, zu haften. Durch eine solche Bestimmung würde der Gemeinde und den einzelnen Grundbesitzern eine Last aufgebürdet, welche sie bis jetzt nach dem A. b. G. B. und nach der Verordnung vom 30. Jan. 1860 (M. G. Bl. Nr. 28) nicht treffen konnte. Es wäre bedenklich den Beschädigten Ansprüche auf Schadenersatz von der Gemeinde einzuräumen, und wird schon darum nicht wünschbar sein, weil in unseren Gemeinden nach Localstatuten in solchen Fällen, wenn der Thäter nicht ermittelt werden kann, das Feldschuttpersonale und die Hattetvorfürsorge zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, so z. B. in Hermannstadt nach §. 7. der Territorialanweisung von 1803.

\* Egl. §. 761 des A. b. G. B.  
\*\* Abgedruckt in Fülger's: das alte und neue Privatrecht S. 122.  
\*\*\* Egl. §. 843. A. b. G. B.  
† Abgedruckt im Siebenbürger Boten Nr. 94 des J. 1858.  
†† Kronstädter Zeitung Nr. 130, 145 und 171 des J. 1859.  
††† Egl. Reichs Nationalökonomil des Adrebaues, S. 399. "Eine allgemeine Wiederherstellung der alten Gebundenheit wird von den wärmsten Vertheidigern der Letztern da für unmöglich gehalten, wo die Freiheit einmal zu Vollstunde geworden ist."  
††††) Damals fügte sich die, der Gemeinde auferlegte Ersatzpflicht auf §. 85 und 86 des österreichischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849; eine Grundlage, die heute nicht besteht.

Dies ist das Gutachten, welches die Communität nach genauer Erwägung des mitgetheilten Gesetzentwurfes abgegeben hat.  
Nach dem Ergebnisse der weitern Verhandlung über die einzelnen Punkte desselben wird zufolge des Rundschreibens unter U. Z. 65/1863 das Gutachten der Communität an den löbl. Magistrat zu erstatten sein, damit dasselbe der löbl. National-Universität vorgelegt und den Herren Abgeordneten der Stadt und des Stuhles Hermannstadt zur Benützung bei der künftigen Beratung des Gegenstandes, keineswegs aber als bindende Fessel für ihr Verhalten mitgeteilt werden möge.  
Hermannstadt, 12. April 1863.

### Sänger-, Turn- und Schützenfahrt.)

Sobald Vereine ins öffentliche Leben treten, erwartet man mit Recht, daß sie zeitweise Zeugniß von ihrer Thätigkeit geben.  
Das jüngst verfloßene erste vereinigte Turn-, Schützen- und Sängersfest, war ein ehrenvolles Zeugniß für die Thätigkeit der drei Vereine und wir dürfen daselbe hoffentlich als den Ausgangspunkt einer Reihe der schönsten und gemüthlichsten Vereinsfeste unserer Stadt betrachten.  
Der Einmüthigkeit der Leiter dieses Festes hatten wir vor Allem die Harmonie und den wirklich glänzenden Totaleffect des ganzen Festes zu danken, der durch die allgemeine Theilnahme in der anregendsten Weise gehoben wurde.

Am 6 Uhr Morgens versammelten sich Schützen, Sänger und Turner unter ihren Fahnen im Schweizer-Pavillon und zogen mit klingendem Spiele, in geordnetem Zuge durch die Straßen der Oberstadt, wo sie aus vielen Fenstern, die noch etwas trübten Augen auch mancher unterstühender Vereinsmitgliedern im Stillen — willkommen hießen.  
So ging's ohne Raß bis zum Kupferhammer. Auf dem Wege und namentlich beim Betreten des herrlichen Waldes entrang sich mancher Festwiz der stadtmüden Brust der Festgenossen.

Nach eingenommenem Frühstück stimmten Alle das Vaterlandslied: "Siebenbürgen Land des Segens" an, dessen herrliche Klänge von Instrumentalbegleitung harmonisch verstärkt ihre Wirkung nicht verfehlen konnten.  
Hierauf erfolgte die gegenseitige offizielle Vorstellung der Vereine, welche der Einfachheit wegen von einem Mitgliede aller drei Vereine ungesähr in folgender Weise vollzogen wurde:

"Gehört habt ihr erst die inn're Stimme, den Magen,  
So wollt denn auch der Formen Laß nun mit Geduld ertragen."  
Man sollte glauben, es sei uns allgemein bekannt, daß in unserer Stadt ein Schützen-, Turn- und Sängerverein bestehe.  
Aber dem ist nicht also; denn man muß doch annehmen, daß jeder, der von dem Bestande so gemüthlicher, humaner, Geist, Gemüth und Vaterlandsliebe pflegender, loyaler und legaler Institute Kenntniß hat, nach allen Kräften bereit sei, deren Zwecke zu fördern und zu unterstützen.  
In welchem Verhältnis steht aber die sang-, turn-, schützen- und unterstützungsfähige Bevölkerung unserer Stadt zu der Anzahl unserer Vereinsmitglieder?  
Während die vorliegenden statistischen Daten unsere Bevölkerung auf circa 18,000 und soviel Seelen angeben, zählen unsere Vereine nur circa 400 Mitglieder. Ein offenes Mißverhältnis. — Zur Beilegung desselben erkläre ich mich daher im Interesse der Sache bereit gleich heute — bei diesem Feste — neu beitretende Mitglieder in alle Vereine wohlwollend aufzunehmen.

Ein Hauptabhaltungsgrund von dem Eintritte in unsere Vereine ist die Unbekanntheit der Meisten mit den in den Wahlsprüchen mitunter nicht ganz passend ausgedrückten Vereinszwecken.  
Wir Sängern hängen noch am Alten:  
"Wo man singt, da laß Dich ruhig nieder,  
Wo Menschen haben keine Lieder."  
Aber das Alte fürzt, es ändert sich die Zeit und neues Leben blüht aus den Ruinen, drum muß es heute anders heißen:  
"Wo man singt und trinkt, da laß Dich ruhig nieder  
Wo Menschen trinken nur, und haben keine Lieder."  
Und dürften die Schützen sich nicht mit Recht so nebenbei auch zu dem alten Sprüchlein bekennen?

Schützen  
Blühen,  
Jummer Pöller  
Auch im Keller!!  
Auch das doppelte ff. Der Turner ließe sich — wenn auch nicht ändern, so doch zeitgerecht erläutern:  
"Früh, fromm, fröhlich und frei."  
So meinen Viele, es beziehe sich das Frisch auf ein außer dem Turner liegendes Etwas und solle heißen: "Frisch vom Zapfen". Hierdurch bewahre sich der Turner die Frische des Geistes und den fröhlichen Sinn. Weil aber der Turner auch fromm sein müsse, so dürfe er nur soviel von dem unschuldigen Geurigen trinken, bis er stark fromm geworden sei und nur noch jenes Maß unbedenklicher und erlaubter Freiheit behalte, bei welcher Kopf und Junge mehr einnehmend als eingenommen seien.  
An diese populäre Erläuterung unserer modernen Wahlsprüche schließt sich gewissermaßen ganz von selbst die offizielle Vorstellung.

Zuerst die Vorstand', Secretär' und Deconomen,  
Und die Cassiere, die beim Zahlen immer brommen,  
Dann aller Ausschuß gleich daneben,  
Sie sollen Alle sehr hoch leben. —  
Es sind der wackeren Kämpen hier wohl gar zu Viele,  
Nenn' ich sie All, ich kam' heut' nicht zum Ziele,  
D'rum stellt euch gegenseitig vor im reinsten Licht,  
Denn besser, als ihr selbst kann ich's wahrhaftig nicht.  
Zum Schluß noch einen Wunsch vor allen Dingen  
Auf dieses Freudenfestes schön Gelingen  
Laßt allestimmt ein donnernd' Hoch erklingen.

Nach der Vorstellung versammelte der Turnmeister seine Getreuen zu Freiübungen, die auch von mancher Corpulenz mit großer Gewissenhaftigkeit ausgeführt wurden.

Um 10 Uhr verkündeten Pöllerschüsse den Beginn des Sternschießens, welches der Oberschützenmeister Arz in würdiger Weise durch einen Treffer eröffnete.  
Um ein Uhr wurde das Sternschießen, welchem beizuwohnen der um das Arrangement dieses Festes äußerst verdiente Unterschützenmeister Sch... zu allgemeinen Bedauern verhindert war, geschlossen, nachdem mehr als die Hälfte der aufgestellten Sterne bereits herabgebohrt waren.  
Während des Sternschießens führten die rüstigen Turner die schönsten Uebungen aus.  
Um ein Uhr wurde zum Festmahl gelassen, das unter dem labenden Gärten-Schatten in der gemüthlichsten Weise genossen wurde; und manche alte Eiche konnte von den sonderbarsten Trinksprüchen erzählen.  
Während der zweifelhändigen Mittagruhe erheuerte die Musikcapelle des löbl. Inf.-Reg. Mazzuchelli die Gesellschaft durch die gelungene Ausführung mehrerer gewählter Tonstücke, deren Capellmeister Herr Dölsch durch lebenswürdige Bereitwilligkeit ein besonderes Verdienst um das Gelingen des Festes erwarb.

Um drei Uhr wurde das Sternschießen wieder aufgenommen und überraschend schnell beendet. Nachdem ein erst bei dem Feste eingetretener Schütze den Strauß über dem letzten und kleinsten Stern, und sich dadurch die in den Strauß gebundene Decoration errungen hatte, hielten der wackeren Oberschützenmeister den letzten Stern unter allgemeinem Jubel herab.  
\*) Wir danken für den Bericht, obwohl er etwas spät einlangt. D. R.

Die meisten Sterne hatten Müller, Arz, Schembera, Teuffel und Binder abgehoffen.

Während des Sternschießens versammelte der nimmermüde Turnmeister abermals seine Kräfte, um zugleich mit den Sängern das sehr gewählte Publicum zu unterhalten.

Nach Beendigung des Sternschießens wurde auch das Turnen und Singen eingestellt und ein Ball improvisirt, den ein schöner Damenanzug zierte.

Nach acht Uhr Abends sammelte sich Alles zum gemeinschaftlichen Heimzuge der, wie wir aus guter Quelle wissen, für Niemanden verhängnißvoll, wie wohl für Manche etwas beschwerlich war.

Um zehn Uhr Abends langten die Festgenossen in geordnetem Zuge und mit klingendem Spiel auf dem großen Ringe an, wo den 3 Vereinen von allen Anwesenden ein begeistertes Hoch gebracht wurde.  
Wir knüpfen an diese kurze Schilderung des Festes den Wunsch, daß die Bevölkerung unserer Stadt unsere Vereine durch zahlreichen Beitritt in der Förderung ihrer Zwecke unterstützen und hierdurch die eifrige Theilnahme und das Interesse an dem Gelingen unserer Vereine an den Tag legen möge. Wenn dieß der Fall ist, so dürfen unsere Vereine ein schönes lebenskräftiges Gedeihen und unsere Mitglieder die Wiederholung eines ähnlichen Festes noch im Laufe dieses Sommers erwarten.

### Oesterreich.

Hermannstadt, 12. Juni. Einem und mitgetheilten Telegramm aus Bistritz entnehmen wir, daß in der dortigen Districtversammlung daselbst als Candidaten zur Gemeinwahl gewählt wurden: Conrad Schmidt einstimmig; dann: Kaiser, Herbert, Gull, Mannlicher und Joseph Schneider. Zu Deputirten für den bevorstehenden Conflur wurden gewählt: Drator Lang und Dr. Filkeni.

E. Klausenburg, 10. Juni. Im Rathe des h. Landesguberniums soll gestern beschloßen worden sein, daß der Subdierath Krois, am Landtage bis zur ordentlichen Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten, nach §. 3 der Landtagsordnung, den Vorhitz führen werde.

Die verschiedenen Gerichte, welche bisher über eine Hinanhebung des Landtags über den bereits festgesetzten 1. Juli laut wurden, dürften nicht aller Begründung entbehren, da die h. Landesregierung mit den Werarbeiten, die besonders durch die vielen Wahl-Reclamationen hervorgerufen sind, bis zu besagtem Termin kaum recht zu Stande kommen kann und daher eine Verfristung von 2 oder 3 Wochen wahrscheinlich eintreten wird. Ein Insect verurtheilt in der hiesigen Gegend durch Zerbrüchen der Fruchtstängel namhaften Schaden. Der täglich eintretende Regen läßt jede Besorgniß von der heuer so ziemlich allgemeinen Dürre schwinden.

Bistritz, 1. Juni. Unbestritten ist es, daß die Vertraulichkeit mit den Waffen das Selbstbewußtsein weckt und nährt, den Muth befördert und den Muthigen zur That spornt. Eben so wahr ist es, daß die gemeinjam erworbene Fertigkeit, in der Handhabung der Waffen in friedlichen Zeiten, wie in der schutzfordernden Zeit der Noth ein Band ist, für alle Jene, die in regelmäßigen Zusammenkünften dieses herrliche, männliche Handwerk geübt.

Kein Wunder daher, daß das Schützenwesen in unserer wackeren Bürgererschaft so warme Fürsprache gefunden, in so kurzer Zeit einen so fruchtbaren Aufschwung genommen, daß wir durch die verbesserte Waffe das Könnigstheilen und das zweite größere Preidshießen abhalten konnten.

Nach Schützenbrauch wurde der König durch den besten Schütz bestimmt. Die Ehre dieses Sieges wurde dem Seifenleder Herrn Daniel Kroner zu Theil.

Hierauf wurden noch 6 Preise ausgeschossen, wobei der Kampf mit ungetheiltem Anstrengung geführt wurde. Häufig kam es, daß Jene, die sich schon im Besitze einer Prämie wählten, von noch besserer oder glücklicher Schützen herausgeschossen wurden und nun in neuem Kampfe neue Hoffnung suchen konnten.

Nach beendigtem Wettkampfe wurden von dem Schützendirector, Herr Senator Karl Klein, nach einer feierlichen Ansprache die Preise vertheilt und zwar an die Schützen Herrn Michael Zinz, Guittas Nöbner, Carl Schöpp, Daniel Ludwig, Theodor Bektor und Guittas Decani.

Unterdessen hatte sich der hiesige Männergesangverein auch zur Verherrlichung des Festes eingefunden und trug auf der Schießstätte einige Piecen mit Beifall vor.

Nun setzte sich die ganze Schützengesellschaft in Bewegung und gerührt von abwechselnd einfallenden Gesangs- und Instrumental-Märschen den Schützenkönig nach Hause zu geleiten, wobei in launiger Weise die decorirten Schützen Sr. Majestät als Hofstaat umgaben.

Zu Hause angeiangt, zeigten sich nun erst recht die königlich wohlwollenden Gefinnungen Sr. Majestät gegen den Unterthanen, als er diese zu einem Festessen einlud, wohin besagte Unterthanen auch in treuschuldiger Pflichterfüllung zu gehen nicht veräumelten.

Im Stadtwirtschaftslocale flangen die Gläser nach beendeter Tafel fröhlich an einander und mancher treffliche Trinkspruch, darunter namentlich einer von dem besten Schützen und einer in gebundener Form von dem Bistritzer Hans Sachs gesagt, hoben die Stimmung der Anwesenden zu einer wahren Begeisterung.

Um die Mitternachtsstunde war noch ein kleines Häuflein, die Allergetreuesten, um ihren König geschaart. Sie beriethen das Wohl des Landes. (V. W.)

Wien, 8. Juni. Wir lesen im "Boten": "Die nächste Session des Reichsrathes soll, wie heute Gerüchtweise verlautet, durch Sr. k. Hoheit den Grn. Erzherzog Rainer im Namen Sr. Maj. des Kaisers eröffnet werden. Das Herrenhaus soll, wie man vernimmt, gleich nach der Session's Eröffnung auf so lange Zeit sich vertagen, bis die von dem Abgeordnetenhaus zu behandelnden Vorlagen an daselbe gelangt sein werden. Das Abgeordnetenhaus dürfte zur Entgegennahme der Regierungsvorlagen, die als sehr mannigfaltig und umfassend bezeichnet werden, zur Bildung der Sectionen, zur Wahl der betreffenden Ausschüsse u. s. w. einen Zeitraum von beläufig 4 Wochen bedürfen."

— G. C. (Zur polnischen Angelegenheit.) Einem Telegramm zu Folge melbet der gestrige "Observer", am 6. Jene die ihrem Inhalte nach analogen Noten der drei Mächte nach St. Petersburg abgegangen. Diese Meldung beruht jedenfalls auf einem Irrthume. Das englische Blatt würde wohl der Wahrheit näher gekommen sein, wenn es gesagt hätte: es sei die Zustimmung Englands zu dem auf Grund der von Oesterreich aufgestellten 6 Punkte bezüglichen Entwurf der nach St. Petersburg zu richtenden Vorschläge nach Wien und Paris abgegangen.

— G. C. (Depesche nach Kopenhagen.) So wie Seitens der preussischen, ist auch Seitens des österreichischen Cabinets die Rückänderung auf die dänische Antwort (vom 16. Mai) auf die gegen die Verordnungen vom 30. März gerichteten Vorstellungen der beiden deutschen Großmächte bereits nach Kopenhagen abgegangen. Das österr. Cabinet, indem es sich Bedauern constatirt, daß die dänische Regierung auf dem mit jenen Verordnungen betretenen Wege zu beharren entschlossen ist, findet jede weitere Erörterung überflüssig unter Hinweis auf die am Bunde eingeleiteten Maßnahmen. Die beiden deutschen Regierungen sprechen sich also in gleichem Sinne aus.

— (Telegraphie.) Nach einer ergangenen Entscheidung kann für Telegraphenleitungen ebenso wie für andere öffentliche Communicationsmittel mit Rücksicht auf ihre Gemeinnützigkeit in Ansehung der Räume, welche zur Ausführung der Unternehmung als unumgänglich notwendig erkannt werden, das Recht der Expropriation nicht bestritten werden.

— (Versammlung der hier lebenden Slovaken.) Oesterreich am Jahrestage des Slovaken-Congresses waren die hier lebenden

Slovaken bei einer Sitzung. Der Minister, auf die Anklage aller Besorger, ein Condolesch großes, Siarthal

— (Küß) jetzt nach dem feste Stationen zuerst ins Leben. P. f. 8. in Ofen einzet. E. Eminenz ein Kirchenangelegenheiten verhandelt. hattung meher: dem Statthalter Abends seine V

— (Sü) Landtag auf d so die Lösung sich "Sürgöny" berechtigt, welche Stuhl in ihren teuren Verarmung spiel des 1861 fädlichen Aus 1848ger West Summum jus das Vaterland principiell an aber sie wählen siebenbürgischen was zu reiten i fort — gibt

fort, was de säumt hat. O die Länder der Nationen verk Sanction umse rung, nach Au setze auspro Regierungsfors sein wird, dan menoverbleiben werde der dritt gen Oesterrich Artikel anneh spricht "Sürgö

— (Ber wird aus Verll allgemein hofft man überzeugt Regierungem." Folge der Pre der Eigenbüm Eigentum be sich nicht für rechtliche Sacl klärt, so muß

Gesetzkraft b §. 63 der Be sammeltem Sa fentlichen Sid es dringend e sterium, Ver kraft erlassen nicht versamm sassung setze gesetzkraft der zu Gunsten d

licht aller hie durch eine zw Anlaß der ab aber die Geri nehmen. Die herabwürdigen Theil der mit

— Da

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

— (Da bi erwiesener neue Wahl Wähl

Schembera, Teusch... die nimmermüde Turn... den Sängern das sehr ge... wurde auch das Turnen und... den ein schöner Damenkranz... Alles zum gemeinschaftlichen... für Niemanden verhäng... rüch war... gewissen in geordnetem Zuge... ange an, wo den 3 Vereinen... bracht wurde... des Festes den Wunsch, daß... durch zahlreichen Beitritt in... durch die eifrige Theilnahme... Vereine an den Tag legen... mehrere Vereine ein schönes... die Wiederholung eines ähn... erwarten... und mitgetheilten Telegramm... tigen Districtsversammlung da... it wurden: Conrad Schmidt... ulf, Mannlicher und Joseph... stehenden Conjur wurden ge... ante des h. Landesguberniums... ernialrath Grotz, am Lond... n und der beiden Vice-Präs... Verthi führen werde... der über eine Hinabgehung... 1. Juli laut wurden, dürften... landesregierung mit den Ver... Reclamationen hervorgerufen... Stande kommen kann und da... wachsförmlich eintreten wird... h. Verzeihung der Freischäfer... Wegen läßt jede Bejorgniß... schwinden... s, daß die Vertraulichkeit mit... nährt, den Muth befecht und... brt ist es, daß die gemeinsa... Waffen in friedlichen Zeiten... Band ist, für alle Feie, die... erliche, männliche Handwert... weisen in unserer wadern Bür... kurzer Zeit einen so freudig... en verlassene Woche das Kö... abhalten konnten... durch den besten Schuß bes... in Seifenleder Herrn Daniel... offen, wobei der Kampf mit... ig kam es, daß Jene, die sich... noch besser oder glücklicher... neuem Kampfe neue Hoffnung... on dem Schützengdirector, Herr... Ansprache die Preise vertheilt... Jng, Guittas Nöchner, Carl... d Guittas Decani... nergesangsverein auch zur Ver... ag auf der Schießstätte einige... schaft in Bewegung und ge... und Instrumental-Märschen den... in launiger Weise die decorir... gaben... erst recht die königlich wohl... dero Unterthanen, als er diese... erthanen auch in treuschuldiger... Gläser nach beendeter Tafel... einpruch, darunter namentlich... gebundener Form von dem Bi... nung der Anwesenden zu einer... in kleines Häuflein, die Aller... rietzen das Wohl des Landes... (B. W.)... hafter: "Die nächste Session... verlautet, durch Se. k. Hoheit... Maj. des Kaisers eröffnet wer... mt, gleich nach der Session's... s die von dem Abgeordneten... langst sein werden. Das Ab... Regierungsvorlagen, die als... den, zur Bildung der Sectio... w. einen Zeitraum von bei... enheit.) Einem Telegramm... 6. seien die ihrem Inhalte... St. Petersburg abgegangen... rthume. Das englische Blatt... n, wenn es gesagt hätte: es... rund der von Oesterreich auf... St. Petersburg zu richter... ngen... (agen.) So wie Seitens der... Cabinets die Rückänderung... die gegen die Verordnungen... beiden deutschen Großmächte... österr. Cabinet, indem es mit... ng auf dem mit jenen Ver... losen ist, findet jede weitere... am Wunde eingeleiteten Maß... sprechen sich also in gleichen... ngen Entscheidung kann für... ngehliche Communicationsmittel... nsetzung der Räume, welche... ngänglich notwendig erkannt... tritten werden... ben den Slovaken.) Ge... ffes waren die hier lebenden

Slovaken bei einem Compatrioten versammelt. Es herrschte die begeisterte Stimmung. Die Toaste auf Se. Majestät den Kaiser, auf den Staatsminister, auf die deutschen Brüder als den Quell aller Bildung und das Ayl aller Verfolgung" erregten lebhaftes „Slava“-Rufe. An Hofsta wurde ein Gombolenzschreiben, ein Danktelegramm an den Präsidenten des Congresses, Staatsballetrath v. Francisci, abgeschrieben. — (Kühenwächter.) Dem Vernehmen nach richtet Oesterreich jetzt nach dem Beispiele Englands Kühenwächter ein; diese Schiffe sollen feste Stationen haben wie die englischen. In Pola soll diese Institution zuerst ins Leben treten. Pest, 8. Juni. Se. Eminenz der Fürst-Primas ist gestern Abends in Ofen eingetroffen und in seinem Palais abgestiegen. Heute präsidiert Se. Eminenz einer sehr dringenden Sitzung der Statthalterecommission für Kirchenangelegenheiten, worin die Frage der Kirchen- und Schulensubventionen verhandelt werden soll, und beschäftigt dann noch heute nach Abstattung mehrerer Besuche (bei Ihren Excellenzen dem Juder-Curia und dem Statthalterei-Vizepräsidenten, bei Hofrath Bösch u. s. w.), um 8 Uhr Abends seine Baberise nach Robitsch mit der Südbahn anzutreten. — „Sürgöny" spricht die Zuversicht aus, daß der siebenbürgische Landtag auf den ungarischen gesetzgebenden Körper von Einfluß sein und so die Lösung bedeutend ermöglichen wird. Und zu dieser Hoffnung fühlte sich „Sürgöny" durch das männliche Verhalten und die tactvolle Politik berechtigt, welche die siebenbürgischen Jurisdictionen mit Ausnahme des Güter-Stuhl in ihrem zum Behuf der Bildung der Centralwahlcomités abgehaltenen Versammlungen an den Tag legten. Sie besorgen nicht das Beispiel des 1861ger ungarischen Landtags und der damaligen Comitats- und städtischen Ausschüsse, welche die vorläufige factische Wiederherstellung der 1848ger Gesetze verlangten. Sie sind überzeugt, daß in vielen Fällen Summum jus summa injuria, und wollen nicht für eine trockene Theorie das Vaterland aufs Spiel setzen. Die siebenb. Jurisdictionen halten zwar principieell an der Rechtscontinuität fest und legen dafür Verwahrung ein, aber sie wählen und schicken Deputirte zu dem am 1. Juli zu eröffnenden siebenbürgischen Landtag, um dort für das gemeinsame Vaterland zu retten, was zu retten ist. „Diese so richtige und tactvolle Politik" — fährt „Sürgöny" fort — „gibt uns Hoffnung, daß der siebenbürgische Landtag einbringen wird, was der 1861ger ungarische Landtag zu unserem großen Schmerz verjämmt hat. Er wird eingehend discutiren, ob der Verband, durch welchen die Länder der ungarischen Krone mit den übrigen österr. Provinzen und Nationen verbunden waren und welcher Verband in der pragmatischen Sanction umschrieben ist, nach der großartigen 1848ger socialen Umgestaltung, nach Aufhebung der Privilegien, nachdem die Gleichheit vor dem Gesetze ausgesprochen wurde, nachdem Se. Majestät kürzlich die constitutionelle Regierungsform auf die ganze Monarchie ausgebehnt hat, noch stark genug sein wird, damit der wahre Zweck pragmatischen Sanction, das Zusammenverbleiben der Monarchie, in Folge dieser Decreten werde der dritte 1848ger und die damit im Zusammenhang stehenden übrigen Gesetzeartikel in sich zusammenfügen. Was der Landtag anfaßt dieser Artikel annehmen wird, ob der 20. October und 26. Februar, das ver spricht „Sürgöny" in einem andern Artikel darzulegen.

Deutschland.

Verfassungsmäßiger Widerstand. Der „Gen. Corr." wird aus Berlin geschrieben: Die Press-Ordonnanz wird, wie man hier allgemein hofft, im Sande verlaufen, sobald der preussische Richtersstand, wie man überzeugt ist, seine Schuldigkeit thut. So wie eine der vielen „königl. Regierungen", die es in der preussischen Monarchie gibt, eine Zeitung in Folge der Press-Ordonnanz suspendirt oder ganz unterdrückt, wird natürlich der Eigenthümer gegen diesen Eingriff der Verwaltungs-Behörde in sein Eigenthum bei dem zuständigen Gerichte klagbar werden. Dasselbe kann sich nicht für incompetent erklären, da die Klage das Eigenthum, eine civilrechtliche Sache, betrifft. So wie das Gericht sich aber für competent erklärt, so muß es auch untersuchen, ob die Press-Ordonnanz auch wirklich Gesetzeskraft habe. Das Urtheil kann nicht zweifelhaft sein, da nach dem §. 63 der Verfassung, auf welche die Ordonnanz sich beruft, bei nichtvoersammeltem Landtage nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Befestigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es bringen erfordert, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verfügungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden dürfen. Nun trifft mit Ausnahme, daß der Landtag nicht versammelt ist, bei der Press-Ordonnanz keine einzige der von der Verfassung festgesetzten Bedingungen zu. Die Gerichte werden also die Gesetzeskraft der Press-Ordonnanz nicht anerkennen können, mithin ein Urtheil zu Gunsten des verletzten Eigenthümers fällen müssen. Dies ist die Ansicht aller hiesigen Rechtsgelehrten von Ruf und Namen. Es müßte also durch eine zweite Ordonnanz allen Gerichten verboten werden, Klagen aus Anlaß der administrativen Beurtheilungen von Zeitungen anzunehmen. Da aber die Gerichte noch unabhängig sind, werden sie dennoch die Klagen annehmen. Die Unabhängigkeit der Gerichte brechen und sie zu Nachmitteln herabwürdigenden wollen, wäre doch ein Schritt, der selbst in einem großen Theil der ministeriellen Kreise stark angezweifelt wird. — Das Organ des Ministerium Bismarck enthält die Erklärung:

Erledigung

3. 127. 1863. 1—3 Konkurs-Ausschreibung. Da die Klein-Ludolfer Pfarrerswahl vom 12. April d. J., wegen ermiedener Ordnungswirksamkeit aufgehoben worden ist, so wird eine neue Wahl vorgenommen werden. Mühlbach, am 1. Juni 1863. Das Bezirks-Consistorium.

Licitationen

Pro. 5535 ex 1863. 2—3 Kundmachung zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großverleihs zu Magyar-Lapos im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Bistritz. Die Tabak-Großverleihs zu Magyar-Lapos im Bistritzer Finanzbezirke, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's h. Verar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Das ungeheßliche Auftreten der hiesigen und anderen Communalbehörden dürfte, wie uns mitgetheilt wird, der Staatsregierung Anlaß geben, die Provinzialbehörden unverzüglich mit Anweisung zu versehen, jenen Uebergriffen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften von Oeraufsicht wegen und nöthigenfalls durch sofortiges disciplinairisches Einschreiten nachdrücklich zu begegnen. — Ferner wird aus Berlin berichtet: Wegen rascher und energischer Ausführung der Presseordnung vom 1. Juni d. J. sind die Behörden mit eindringlicher Weisung versehen worden.

Großbritannien.

London, 7. Juni. Der heutige „Observer" schreibt, gestern seien die ihrem Inhalte nach analogen Noten der drei (?) Mächte nach Petersburg abgegangen. Dieselben empfehlen für Polen das Repräsentativsystem, Autonomie der Verwaltung, Gebrauch der Landessprache, Freiheit der Erziehung, Glaubensfreiheit, Annerkennung und Waffenstillstand.

Frankreich.

Paris, 4. Juni. Hier in Paris drängt sich das Interesse der hohen politischen Welt auf einen Mann zusammen, der weder Kaiser noch Minister und erst seit vier Tagen Deputirter ist: auf Herrn Thiers. Er und Jules Favre sind die einzigen weltlichen Comitaturs unter den neun Oppositionsmännern, welche die Hauptkraft in das Corps Legislatif gewählt hat. Jules Favre kennt man; er ist der Alte Thiers, den neuen Thiers, den imperialistischen Abgeordneten, kennt Niemand. Und doch ist er derselbe, eine große, sehr große Rolle zu spielen. In den inneren Fragen hat Frankreich seit sechs Jahren mit dem höchsten Interesse den Worten des mächtigen Redners Jules Favre gelauscht — aber nicht geborcht. Nun hat das Corps Legislatif einen Mann erhalten, auf den das Land in den auswärtigen Fragen horchen wird und dessen Autorität größer ist, als die aller Redeminister, welche das Gouvernement ihm entgegen zu stellen hat. In der Frage ersten Ranges, welche Frankreichs auswärtige Politik noch immer in Athen trägt, in der wichtigsten Frage, gehen die Meinungen der zwei berühmten Abgeordneten der Stadt Paris sehr weit auseinander. Jules Favre ist ein entschiedenem Verfechter der italienischen Einheit, ein feuriger Gegner der weltlichen Herrschaft des Papstes. Thiers ist kein Anhänger der italienischen Einheitspolitik und ein erster Vertreter der Souveränität des Vaticanus. Aber diese Capitalfrage ruht in diesem Augenblicke und die Angelegenheit Polens sind es, welche den Vordergrund beherrschen. Paris hat fast lauter Polenfreunde in die neue Kammer geschickt; gehört Herr Thiers auch zu ihnen? Das ist es, was alle Welt fragt, und der Kaiser und Herr Drouyn de Lhuys machen keine Ausnahme von aller Welt. Nach seinem großen Gesichtswerte zu schließen, ist Thiers kein Verfechter für die Wiederherstellung Polens. Im Gegentheil, es ist ein gar curioses Capitel, in welchem der Historiker des Kaiserreichs Napoleon den ersten dafür in Schutz nimmt, daß dieser nicht weiter ging als bis zur Errichtung eines Großherzogthums Warschau, von einer Wiedererrichtung des alten großen Polenreichs aber nichts hören wollte. Indessen ist zwischen dem Historiker und dem Politiker eine starke Scheidlinie zu ziehen. Der Geschichtschreiber kann es mit gutem Gewissen rechtfertigen, daß in einer gegebenen Zeit und unter gegebenen Umständen so und nicht anders gehandelt wurde, und er kann als Politiker mit ebenso gutem Gewissen unter anderen Verhältnissen und in anderen Zeiten gerade das Entgegengesetzte für klug und notwendig erachten. Zwischen der politischen Frage nach dem Frieden von Aist und der politischen Frage von heute liegen mehr als 40 Jahre. Denkt der Staatsmann, der die heutige Weltlage zu beurtheilen darf, genau so wie der Geschichtschreiber, der die damalige schilderte? Es ist keine leere Neugierde, welche zahlreiche gewichtige Personen seit drei Tagen bewegt, die Besinnungen des alten Herrn zu erschöpfen.

Die diplomatischen Verhandlungen in der polnischen Frage stagniren in Folge der Hartnäckigkeit Lord John Russels. Es sind drei verschiedene Zwänge, über welche verhandelt wird: a) die eigentlichen Vorschläge, welche an Rußland gemacht werden sollen; b) die europäische Conference, in welcher diese Vorschläge praktisch formulirt und vertragmäßig festgestellt werden sollen, und endlich c) die question préalable — der Waffenstillstand.

Ueber die nach St. Petersburg zu sendenden sachlichen Vorschläge, die man doch als die Hauptfrage betrachten muß, wäre das Einverständnis halb und halb bereits erzielt. Herr Drouyn de Lhuys ist auf die vom Wiener Cabinet aufgestellten sechs Punkte eingegangen. Er hat zwar den Inhalt zweier derselben weiter ausgedehnt, als wie sie Graf Rechberg versteht; er will die nationale Repräsentation vollständig und nicht bloß in jener beschränkten Form, in welcher Ihre Regierung — nach dem Muster des galizischen Landtags — sie proponirt. Indessen wäre dieses kein Stein des Anstoßes, da man bereits von dem Wunsche abgegangen ist, daß die Verpesen gleichlautend sein sollen.

Auch in Bezug auf die Conference ist die Schwierigkeit nicht so groß, als man sie aufspricht. Auch die Art, wie die Conference zusammengesetzt werden soll, ob sie bloß aus den fünf Großmächten oder aus den Mächten, welche die Garantien der Pariser Congreßacte sind, bestehen, halte ich vorläufig für eine untergeordnete Frage. Diese ganze Conferenzsache ist eine vorzeitige; sie kann erst zur Sprache kommen, wenn die Propositionen der drei Mächte in St. Petersburg eine willige Aufnahme finden. Zu diesen Propositionen fügt jedoch das englische Cabinet die Vorbedingung hinzu, daß bei Beginn der Unterhandlung also-

gleich ein Waffenstillstand auf ein Jahr eintreten sollte. Lord John Russell motivirt diese Forderung mit der Bemerkung, daß man unmöglich unterhandeln könne, während fortwährend Blut fließt. Gegen diesen Vorschlag hat das österreichische Cabinet mit aller Energie Einsprache erhoben.

Herr Drouyn de Lhuys hat über diese Frage dem Baron Bubberg selbst consultiert. Dieser hat mit einer malitiosen Seitenbemerkung gegen Oesterreich erklärt, nicht so sehr der militärische point d'honneur, wie die österreichische Depeche argumentirt, würde Rußland verbinden, auf die Forderung des Waffenstillstandes einzugehen, als vielmehr die ganz praktische Thatsache, daß, wenn seine Regierung das Versprechen abgäbe, sich auf ein Jahr oder auch nur auf sechs Monate der Niederdrückung der Revolution zu enthalten, diese sich vermehren und erweitern und nach einer gegebenen Zeit so gerüstet und stark darstellen würde, daß sie thatsächlich eine puissance belligerante wäre, um so mehr als vom Auslande her trotz aller Wachsamkeit fortwährend Geld, Waffen, Munition und Anführer den Rebellen zuliefen. Das Zugeständniß, dem Allen gegenüber Gerecht im Arme stehen zu bleiben, wäre ein Selbstmord, und Rußland müßte jede Zustimmung dieser Art, komme was da wolle, zurückweisen.

Diese Argumentation wurde auch Lord John Russell zur Kenntniß gebracht, der nicht-dessenweniger unerschütterlich auf seiner Waffenstillstands-Forderung beharrt, während er fortgesetzt behauptet, daß auch er den Frieden und nur den Frieden zu garantiren wünsche. Dieser scheinbare Widerspruch hat darin seinen Grund, daß das englische Cabinet von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß Rußland jede Bedingung der Mächte annehmen muß, da es in der Unmöglichkeit ist, einen Krieg zu führen. Lord Cowley hat seit Wochen hier wiederholt erklärt, sein Gouvernement habe die zuverlässigsten Berichte über den innern Zustand Rußlands; letzteres könne nicht bloß keinen Krieg nach Außen führen, sondern es sei auch im Innern so schwach, daß es Alles zugestehen müsse, um einen Angriff zu verhindern. Die österreichischen Darstellungen lauten dagegen, daß die Expansionskraft Rußlands zwar gebrochen, daß es aber zur Vertheidigung seiner Festungen und Küsten noch über eine horrible Macht gebiete, die zu unterdrücken eine wahre Verblendung wäre. (Ost-Post)

Rußland.

Die Nationalzeitung meldet aus Warschau 4.: Die Frohnleichnamss-Procession, an welcher bei 50,000 Menschen theilnahmen, ist in größter Ruhe verlaufen; es wurden keine Polizei- und Militärkräfte entsendet, weil die Nationalregierung sich für den ruhigen Verlauf verbürgt hatte. — Der General-Procurator Bolowski wurde verhaftet.

Die „Presse" meldet: In der Wojwodschast Kalisch wurden bei Grochow die Russen am 29. v. M. geschlagen: am 30. kamen dieselben wieder nach Stawiskyn und wurden abermals mit großem Verluste zurückgedrängt. Am 31. Mai fand bei Brudzewo ein Gefecht statt; russische Fourgons und Soldaten wurden auf preussisches Gebiet gedrängt, in Pleschen mit Ehren aufgenommen und einquartirt.

In Lithauen siegten die Polen wieder in zwei Gefechten, so am 24. Mai bei Deple unter Jablonowski, Wislouch und Proweniski.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Berlin, 9. Juni. Nach Petersburger Privatbriefen hat der Moskauer Gemeinderath die Bildung einer bewaffneten Gemeinwehr beschloffen. An den ersten beiden Tagen haben sich bereits Tausende von Bürgern eingeschrieben. Diesem Beispiel dürfte in andern Städten nachgefolgt werden. Der Bürgermeister von Moskau, Fürst Scherbatow, ist in Petersburg anwesend; es heißt, um die Bewilligung zur Errichtung einer Bürgerwehr und um die Genehmigung des betreffenden Status nachzusuchen.

Bern, 8. Juni. Die schweizerische Gesandtschaft ist am 11. April in Rangajaki (Japan) angelangt. Die japanische Regierung zeigt sich bereit, einen Handelsvertrag mit der Schweiz abzuschließen.

Paris, 8. Juni. „La France" vernimmt, daß 4 Linien-Schiffe, 3 Transportschiffe und 2 Fregatten Befehl erhalten, Truppen und Munition nach Mexiko zu befördern.

Neuestes.

Hermannstadt, 12. Juni. Bei der heutigen Wahl ist Herr Gibel zum Bürgermeister, Herr Wolf zum Stabsrichter, Herr Schneider zum Drator gewählt worden. Die weiteren Wahlen sind im Zuge.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 11. Juni 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Includes entries for Metalliques, National-Anlehen, Bankactien, Creditactien, 1860er Staats-Anlehen, Silber, London, and Ducaten.

Mits- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Mit denselben kann auch der Klein-Verleihs der Stempelmarken der kleineren Fattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verleihs-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verleihsplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf bei dem 5 1/2 Meilen entfernten Tabak-Districts-Verleger in Dees. Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverleihs eingeräumt und sind demselben zur Materialvertheilung 68 Kleinverleihsler zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862 an Tabak, 20420 fl. 19 fr. d. W.

Für diesen Verleihsplatz ist, falls der Ersterer das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beschließt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangenehme Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersterer des Verleihsplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 1000 fl. für den Tabak und das Geschirre ist noch vor Uebernahme des Commissionärschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefälle absondert, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verleihsplatz haben zehn Percente der Caution als Vadium in dem Betrage von 100 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in Bistritz zu erlegen und die diesfällige Quittung dem Gesagelten und flassenmäßig gestempelten Offerte beizufügen, welches längstens bis zum 13. Juli 1863, Vormittags 11 Uhr, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Großverleihs zu Magyar-Lapos," bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz eingzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Vadium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit und
c) mit dem obrigkeitlichen Sitzenzeugnisse zu belegen.
d) Konkurrenten, welche nicht im Verleihsorte ansässig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von

Seite der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verfleißorte, rücksichtlich die Eröffnung eines Tabak-Verfleißes daselbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand dagegen obwalte.

Die Vadien jener Differente, vor deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Ersehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialvorräthigung zurückbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungskfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verfleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. Wenn der Differente das Commissions-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Weilen-Zufuhrs-Entschädigung besonders nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in den angebotenen Verfleiß-Provisions-Perzenten mit enthalten sein.

Im Falle als der Commissionär diesen ausgeschriebenen Tabak-Großverfleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtzins in monatlichen Raten vorzuzahlen, hat er den Pachtzins in monatlichen Raten vorzuzahlen zu entrichten.

Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtzins im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtzinsrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verfleißes sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verfleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnisausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz oder bei der Registratur der der k. k. Finanz-Vandes-Direktion in Hermannstadt einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, we-

gen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälls-übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verfleißes mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verfleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verfleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verfleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verfleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verfleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Differente vom Zeitpunkte der Einreichung, für das Aera aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Bistritz, am 1. Juni 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formulare eines Offertes. (50 kr. Stempelmarke.)

Ich Bundesgesetzlicher erkläre mich bereit, den Tabak-Großverfleiß zu Magyar-Lapos, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung auf 8 Tage gegen Bezug von Percent vom Tabak,

oder gegen Verzeihung auf die Verfleißprovision; oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verfleißprovision, gegen einen Pachtzins jährlicher d. W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorzuzahlen zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigegeben.

den 1863. Eigenhändige Unterschrift Wohnort, Charakter, (St und).

Von A u ß e n.

Offert zur Erlangung des Tabak-Großverfleißes zu M-Lapos, mit Bezug auf die Kundmachung vom 1. Juni 1863, Zahl 5335.

Nr. 1971. 1863.

3-3

licitations-Kundmachung.

Am 25. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr, wird unter Aufsehung der höhern Genehmigung im Amtsfloale des gefertigten Magistrats über den Neubau der abgebrannten Stellungen im städtischen Gast- und Einkehrwirthshaus eine öffentliche Minuendo-Licitation abgehalten werden.

Table with 2 columns: Item description and Price. Items include masonry work, carpentry, and glazing.

Unternehmungslustige werden aufgefordert, mit einem 10% Vadium am obbestimmten Tage sich im bezeichneten Amtsfloale einzufinden, alldo auch bis zum festgesetzten Licitations-Termin die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Erinnerung.

Nr. 3192/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht Hermannstadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Grund der notariell beglaubigten Schulbunde vom 17. Dezember 1860, durch Advokaten Bruckner für Josef Zurner, Handelsmann hier, eine Klage auf Zahlung von 200 fl. d. W. am 24. März 1863 unter Zahl 3192 Civ., gegen Nikolae und Helene Coman aus Freck, hiergerichts eingebracht und hierüber gegen dieselben der Zahlungsbefehl erlassen worden, den Schulbetrag per 200 fl. d. W. sammt 5% Zinsen vom 17. Dezember 1860 bis zum Zahlungstage und die auf 11 fl. 1 kr. d. W. festgesetzten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des klägerischen Vertreters Advokaten Bruckner zu bezahlen, oder binnen acht Tagen ihre Einwendungen hiergerichts einzubringen.

Da der Aufenthaltsort der genannten Beklagten gegenwärtig unbekannt ist, so ist für dieselben über Verlangen des klägerischen Vertreters, Herr Landesadvokat Dr. Nemes, auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator ad actum bestellt und demselben auch die oberrückte Klage sammt den hierauf erfolgten Zahlungsbefehlen zugestellt worden.

Zugleich wird dem Nikolae und Helene Coman bedeutet, daß sie entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Verhandlung ihrer Rechtsache gehörig anzuweisen, oder diesem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen haben, widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.

Hermannstadt, am 21. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste. Angewonnen am 10. und 11. Juni 1863: Römischer Kaiser: Herr Chapman, M. Phillips, Hr. R. Poppe, F. Steinhauser, Ernst Roschear, M. Boscak, Ingenieure, von Wien.

Traiterie „Sonnenberg.“ Eröffnung: Dienstag, den 16. Juni 1863.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich, seine, zum Zwecke echter Geselligkeit und wahren Frohsinns entsprechend hergerichtete Traiterie: Stadt, Reipergasse Nr. 332, bekannt unter dem Namen: „Gasthaus Sonnenberg“ dem p. t. Publikum zum geneigten Besuche bestens zu empfehlen.

C. Sonnenberg.

Anzeige.

Vom 16. l. M. an, fährt jeden zweiten Tag vom Gefertigten Elisabethgasse Nr. 516, ein gut gebedter Wagen 6 Uhr früh nach Salzburg und von dort 11 Uhr Vormittag ab, so daß diejenigen welche denselben benützen wollen vor 1 Uhr Mittags wieder hier zurück sein können.

C. Mangesius.

Bekanntmachung.

Beim Gefertigten sind: Eine Kalesche, dann ein mit Kaleschdach versehener Wagen, ein Koberwagen, sämmtlich in ganz gutem Zustand; dann ein modernes Billard sammt Zugehör, sowie mehre Jagd- und sehr guter Ofner Wein, Jagdweise oder auch bis 10 Eimer herab, endlich mehre leere Fässer täglich zu verkaufen.

Ferner am 14. Juli 1863 und darauffolgende Tage Ausverkauf sämmtlicher Hausgeräthschaften, Tische, Kästen, Sessel, Spiegel, Uhren, Glas und mehre uneingetheilte Sachen licitando gegen gleich baare Bezahlung.

Hermannstadt, am 8. Juni 1863. Sigmund Barath.

Nur 5 Gulden Papiergeld. Kosten 1/4 Lose, — fl. 10. 1/2 Lose, — fl. 20. 1/1 Lose, zu haben am 24. Juni stattfindenden, von der hiesigen Regierung geleiteten und garantirten großen

Neuen Staats-Lotterie, welche 14,800 Gewinne von fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 117mal 1000, 11mal 300, 6333 mal 100 u. enthält, die durch den Unterzeichneten in Silberthalern sowohl hier ausbezahlt als nach jedem Orte verhandelt werden.

Da unter solchen, für den Einleger höchst günstigen Bedingungen ohne Zweifel das Verlangen nach obigen Lotterien außerordentlich stark werden wird, so erucht man, so bald als möglich und zwar nur direkt Bestellungen machen zu wollen bei dem mit dem Verlaufe beauftragten Uebereinernehmer

A. Grünebaum, Allerheiligenstraße Nr. 69, in Frankfurt am Main. Der Betrag kann in Oesterreichischen Banknoten eingesandt werden.



Einem geehrten p. t. Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mit einer großen Menagerie hier eingetroffen bin und dieselbe von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr, dem p. t. geehrten Publikum auf dem Casernplatze zur Schau ausgestellt halte, täglich finden 2 Hauptvorstellungen im Käfige der wilden Thiere statt:

Erste Vorstellung um 4 Uhr Nachmittags und zweite Vorstellung um 7 Uhr Abends,

wobei Löwen, Tiger, Panther, Hyänen sich gemeinschaftlich in einem Käfige befinden und in das Commando ihres Herrn willig fügen. — Zum Schluß der Vorstellung:

„Daniel in der Löwengrube“ und Fütterung sämmtlicher Thiere.

Das Nähere die Anschlagzettel. Um zahlreichen Besuch bittet A. Scholz.

Literarische Anzeige.

Bei Theodor Steinhausen, Buchhändler in Hermannstadt, ist so eben angekommen und zu haben: (Preise in Herr. Währ.)

Kau, Heribert. Neue Stunden der Andacht. Zur Beförderung wahrer Religiosität. Ein Buch zur Erbauung und Belehrung für denkende Christen. Vierte Auflage. Mit dem Portrait des Verfassers. 3 Bände. Leipzig, 1863. 1 Bde. 5 fl. 60 kr.

S. v. J. Ich bin es! oder des Herrn Stimme im Sturm. Nach dem Englischen des Newman Hall. Vierte Auflage. Frankfurt a. M., 1863. 56 fr.

Scherr, Dr. Johannes. Geschichte der Religion. Darstellung der inneren Entwicklung und äußeren Gestaltung der religiösen Idee, sowie ihrer Einwirkung auf das geistige und sittliche Leben der Völker, von der ältesten bis zur gegenwärtigen Zeit. Ein Hans- und Handbuch für denkende Leser. Zweite Auflage. 2 Bände. Leipzig, 1860. 6 fl. 30 kr.

Des seligen Amandus, genannt Heinrich Suso, Büchlein von der ewigen Weisheit. Ein Buch für Jedermann. Mit kurzen Anmerkungen. Wien, 1863. 80 fr.

Diesch, Gustav Adolph. Grabreden und Gebete an Gräbern. Stuttgart, 1862. 1 fl. 89 fr.

Vleniger, Andreas. Physiologie des Wasserheilverfahrens. Nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft. Wien, 1863. 1 fl. 50 fr.

Hirschfeld, Josef. Hyarwarth. Vom physikalisch-chemischen und therapeutisch-bathologischen Standpunkte dargestellt. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, 1863. 50 fr.

Pick, Med. Dr. Hermann. Vorschule der Physik. Für die unteren Klassen der Mittelschulen. Mit 190 in den Text eingezeichneten Holzschnitten. Wien, 1863. 1 fl. 20 fr.

Sauer, Karl Ritter v. Die wichtigeren Eisenerz-Vorkommen in der österreichischen Monarchie und ihr Metallgehalt. Wien, 1863. 2 fl.

Glasl, Carl. Excursionsbuch. Eine Anleitung alle Körper der drei Naturreiche zu sammeln, zuzubereiten, in Sammlungen aufzustellen und zu erhalten nebst einer systematischen Uebersicht der drei Naturreiche als Hülfsbuch für Lehrende und Lernende. Mit 9 dem Texte eingezeichneten Holzschnitten. Wien, 1863. 1 fl.

Kreuzer, Dr. Karl Jos. Ueber die Einführung allgemeiner Maße, Gewichte und Münzen. Mit Angabe der wichtigsten in dieser Beziehung gemachten Vorschläge und ihrer Beurtheilung; nebst einer gedrängten Uebersicht der unternommenen Breiteregründungen. Wien, 1863. 1 fl. 30 fr.

Roch, Dr. W. Officielles Courbuch des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, enthaltend die Eisenbahnen, Post- und Dampfeschiffahrt-Course Deutschlands und der angrenzenden Länder. Stuttgart, 1863. 1 fl.

Kellner, L. Skizzen und Bilder aus der Erziehungs-geschichte. Mit besonderer Rücksicht auf das Volksschulwesen, für Lehrer, deren Väter und Leiter. 4 Bände. Essen, 1862. 5 fl. 40 fr.

Drechsler, Franz Emil. Die Gabelberger'sche Stenographie für Volksschule und Selbstunterricht. Neue Methode, die Gabelberger'sche Stenographie in kürzester Zeit zu erlernen. Hamburg, 1862. 1 fl. 5 fr.

Stolze, W. Anleitung zur deutschen Stenographie auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin. Verzehnte, durchgezeichnete Auflage. Mit lithographirten Tafeln. Berlin, 1862. 84 fr.

Hoffmann, F. L. Neues Wörterbuch der deutschen Sprache, nach dem Standpunkte ihrer heutigen Ausbildung. Mit besonderer Rücksicht auf die Schwierigkeiten in der Beugung, Fügung, Bedeutung und Schreibart der Wörter, und mit vielen erläuternden Beispielen aus dem praktischen Leben. Nach Aelung, Campe, Grimm, Sander u. A. Leipzig, 1860. 2 fl.

Practisches grammatikalisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Ein Rathgeber selbst für diejenigen, welche ohne Kenntniß der grammatischen Regeln richtig sprechen und schreiben wollen. Mit besonderer Rücksicht auf den richtigen Gebrauch des Dativs und Accusativs, über die Wörter: mir, mich, Ihnen, Sie, dem, den u. c. In alphabetischer Ordnung durch Tausende von Beispielen aus dem praktischen Leben erläutert. Nach Aelung, Becker, Campe, Grimm, Heinze, Heide u. A. Dritte verbesserte Auflage. Leipzig, 1855. 84 fr.

Allgemeiner Familien- und Geschäfts-Briefsteller nach den Anforderungen der neuesten Zeit, oder Handbuch der Abfassung von Briefen, Aufsätzen, Documenten und Verträgen, wie sie in den verschiedensten Lagen des geschäftlichen Verkehrs jeden Standes, nebst mehreren Anhängen, gesammelt sind, eine leichtfällige Anleitung zur einfaßen Buchführung; ein Stammbuch, oder Anweisung von Deutschen für Auswärts; ein gedrängtes, aber vollständiges Fremdwörterbuch. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, 1862. 1 fl. 58 fr.

Meßner, J. Karl Will. der kleine Obstzüchter oder gründliche Belehrung in der Obstbaumzucht. Mit eingezeichneten Holzschnitten. Fünfte Auflage. Frankfurt a. M., 1863. 42 fr.

Erste... des Sonntag... für das... 5 fl., das... Mit Post... halbjährig... vierteljährig... Redat... Heinrich

Nro. 1

Am 19. mäßige Magistra... Mit dem... jungemäßigen... Doch er... sich entwickel... Um acht... städter Communi... sif führte der... recoll der vorigen... Hierauf w... verlesen, und es... waren. Da nun... nchmenden Wahl... so wurden aus... den Augen der... später noch meh... die reinen Comm... Ferner wu... Deputirten für d... stät sechs Mitgl... Wahl jener Depu... Stadt Hermannst... die Hermannstäde... Getelius, Dr. J... Joseph v. Bedeus... Diese Siqu... Die Comm... chem sie theils für... im Verein mit d... gemeinheits und d... besagten Mitglt... Confuldeputirten... Der Magist... meister Adolph e... Tages an Se. Ho... Schmidt entsche... melt sei und um... Dies geist... lung und hielt ei... Diefelbe solle im... wählen. Er war... Jahre nach Wiede... Zwar die Durchf... habe keine Schwie... sammensetzung der... handelt; was mit... nigkeitsverbände... verbande von Her... hörten. Die Her... zziehung jener Ge... nicht um ihnen il... stischer Basis di... lung ins Beside z... mit der Wahl der... schießung erfolgte... Gutachten in der... schließung erfolg... die von der Stadt... meinden und Gen... Wästen, Dlat und... Stuhles definitiv... einer zweckmäßigen... dem Hermannstäde... nach glücklicher... den am 16. Mai... Es liege kein... tät zu beginnen, d... vollzählig sei. Nach... durch die Stadt g... Stuhltrichter; aus... Stadthann. Er... man mit der Wal... das Gesetz, zuerst... er schlage dies un... alle beizummen sei... Im Jahre... Wiederherstellung... mäßige Zeit jener... des Orators unter... steh; so candidirte... 1. den g... 2. den g... 3. das g... Die Candid... Der subdit... wiederungsbef... der unerbrüchlich... sen Kaiser Erwä... ligen Donnerdes... Der Gemein... munitätsmitglied...